

Vergütungssätze VR-T-H 5

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips und Konzertvideos) auf DVD (Digital Versatile Disc) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikvideoveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

1. Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Musikvideo-DVD als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Musikvideo-DVD zur Promotion von Musikvideo-DVD-Veröffentlichungen und für Musikvideo-DVD, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel) veröffentlicht werden.
2. Die Vergütungssätze gelten für DVD (Digital Versatile Disc).

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt vorbehaltlich nachstehenden Absatzes 13,75 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Listenabgabepreises für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer (PPD) für die betreffende Musikvideo-DVD. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 10 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des Audio-Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten.

Soweit die vorerwähnten Listenabgabepreise oder empfohlenen Detailverkaufspreise nicht zur Verfügung stehen, werden vergleichbare andere Preislisten zugrunde gelegt.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen oder der Preis für die Musikvideo-DVD, z.B. bei einer Beigabe, nicht gesondert entsprechend den vorstehenden Absätzen des Abschnitts II. festgelegt ist, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehendem ersten Absatz entspricht.

2. Anteilige Vergütung

Wenn Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, auf der Musikvideo-DVD enthalten sind, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. nach dem prozentualen Anteil der Spieldauer der Werke aus dem GEMA-Repertoire an der Gesamtmusikspieldauer der Musikvideo-DVD.

3. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehenden Ziffern 1. und 2. niedriger ist als die Mindestvergütung.

Die Mindestvergütung je Werk mit einer Spieldauer bis zu 5 Minuten aus dem GEMA-Repertoire und Musikvideo-DVD beträgt mindestens EUR 0,032. Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 5 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung von EUR 0,0064 je Werk zusätzlich berechnet.

4. Mindestvergütung für Trailer

Im Falle der Nutzung von Ausschnitten aus Musikvideos (aus Videoclips oder Werken bei Konzertmitschnitten) mit einer Spieldauer bis zu jeweils einer Minute gilt eine Mindestvergütung je Werk von EUR 0,016. Ist der Ausschnitt länger als eine Minute, gilt die Mindestvergütung gemäß Abschnitt II. Ziff. 3. .

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch ohne Werbung.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild, Rechte der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), Senderechte und Herstellungsrechte für Sendezwecke. Rechte Dritter bei reversgebundenen Werken bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung oder den Verleih an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-) vermietende Dritte.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Musikvideo-DVD von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben ist bzw. wird.



Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

3. Abgrenzung

Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikvideos auf anderen Trägern als DVD, nicht für Musikvideo-DVDs, die über den Fachhandel verbreitet werden, nicht für Multimedia-DVD (einschließlich z.B. solchen mit ROM-Part oder Datenlink), nicht für DVD-Audio und nicht für DVD mit Filminhalt (Filmvideo).

4. Vertragsabschluss

Den Herstellern, die mit der GEMA einen Vertrag abschließen, wird im Rahmen dieses Vertrages ein Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.